

Vorblatt

Gegenstand:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 über das Rettungswesen (Burgenländisches RettungswesenG 2024), LGBl. Nr. 18/2024, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2025, haben die Gemeinden und das Land für die Besorgung des Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag an die Rettungsorganisationen, unter Berücksichtigung der von diesen tatsächlich erbrachten Leistungen zu leisten. Der Rettungsbeitrag ist zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Land zu übernehmen. Der von der jeweiligen Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag ist im Wege des Vorwegabzuges der auf Basis der in § 13 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, errechneten Gemeindertragsanteile zu finanzieren. Hierbei sind die auf die Gemeinde entfallenden Ertragsanteile vom Land einzubehalten und unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen an die Rettungsorganisationen zu überweisen.

Gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. ist die Höhe des Rettungsbeitrages durch Verordnung der Landesregierung als jährlich indexierter Fixbetrag je Einwohner festzusetzen; diese Verordnung kann für das laufende Kalenderjahr auch rückwirkend erlassen werden. Die Anpassung erfolgt jeweils mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines Kalenderjahres. Maßgeblich ist die durchschnittliche Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Indizes im Zeitraum von November des zweitvorangegangenen Jahres bis einschließlich Oktober des vorangegangenen Jahres. Als Ausgangsbasis für die Wertanpassung gilt die für den Monat Jänner 2025 verlautbarte Indexzahl. Bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages ist auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen.

Ziel und Inhalt:

Neufestsetzung des Rettungsbeitrages.

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Verordnung.

Alternative:

Keine, weil andernfalls erhebliche Finanzierungslücken der Rettungsdienste eintreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Gemeinden und Städten entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2026 Gesamtkosten von EUR 9.978.092,22 unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 301.868 (Bevölkerungszahl 31.10.2024 für das Finanzjahr 2026 gemäß § 11 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2024-FAG 2024, BGBl. I Nr.168/2023, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024).

Dem Land entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2026 ebenfalls Kosten in der Höhe von EUR 9.978.092,22.

Des Weiteren erfolgt eine Gegenfinanzierung aus Einnahmen durch die Ortstaxe in Höhe von EUR 3.000.000,00.

Im Einzelnen wird auf die Berechnungen in den Erläuterungen verwiesen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsg 2024), LGBl. Nr. 18/2024, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2025, haben die Gemeinden und das Land für die Besorgung des Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag an die Rettungsorganisationen, unter Berücksichtigung der von diesen tatsächlich erbrachten Leistungen zu leisten. Der Rettungsbeitrag ist zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Land zu übernehmen. Der von der jeweiligen Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag ist im Wege des Vorwegabzuges der auf Basis der in § 13 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, errechneten Gemeindertragsanteile zu finanzieren. Hierbei sind die auf die Gemeinde entfallenden Ertragsanteile vom Land einzubehalten und unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen an die Rettungsorganisationen zu überweisen.

Gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. ist die Höhe des Rettungsbeitrages durch Verordnung der Landesregierung als jährlich indexierter Fixbetrag je Einwohner festzusetzen; diese Verordnung kann für das laufende Kalenderjahr auch rückwirkend erlassen werden. Die Anpassung erfolgt jeweils mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines Kalenderjahres. Maßgeblich ist die durchschnittliche Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Indizes im Zeitraum von November des zweitvorangegangenen Jahres bis einschließlich Oktober des vorangegangenen Jahres. Als Ausgangsbasis für die Wertanpassung gilt die für den Monat Jänner 2025 verlautbarte Indexzahl. Bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages ist auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 12 Abs. 5 leg. cit. ist der Rettungsbeitrag durch das Land Burgenland an die anerkannten Rettungsorganisationen je zur Hälfte bis zum 30. April und bis zum 31. Oktober zu überweisen.

II. Besonderer Teil

Seit dem Jahr 2024 wird für die Berechnungsmethode des Rettungsbeitrages das Eckkostenmodell herangezogen.

Die Zahlen der Bundesanstalt Statistik Österreich, die für die Berechnung des Rettungsbeitrages relevant sind, werden gemäß § 11 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 festgelegt. Zum Stichtag 31. Oktober 2024 wurde für das Burgenland die Einwohnerzahl von 301.868 ermittelt.

Der Rettungsbeitrag je Einwohner für das Jahr 2026 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 0,34 je Einwohner erhöht.

Eine Indexierung des letztjährigen Rettungsbeitrages erfolgte gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit.

Die Berechnung des für das Jahr 2026 erforderlichen Gesamtrettungsbeitrages auf Basis des Eckkostenmodells stellt sich wie folgt dar:

	KTW ¹⁾ Jahresstunden	RTW ²⁾ 12 Jahresstunden		NEF ³⁾ Jahresstunden	RTW ²⁾ 24 mit NFS ⁴⁾
	EUR 8.797.137,24	EUR 553.726,51		EUR 2.806.206,64	EUR 15.575.128,41
		Abzug Einnahmen	Ergebnis		
ASB ⁵⁾ Gesamt	EUR 4.189.062,25	EUR 1.199.827,13	EUR 2.989.235,12		
RK ⁶⁾ Gesamt	EUR 23.543.136,54	EUR 6.576.187,23	EUR 16.966.949,31		
Stichtag	31.10.2024				
Bevölkerung	301.868				
Gesamt			EUR 19.956.184,34		
Einnahmen aus Ortstaxe			EUR 3.000.000,00		
Gesamt			EUR 16.956.184,43		
pro Einwohner			EUR 56,17		
Gemeindeanteil			EUR 28,09		
Landesanteil			EUR 28,09		

1) Krankentransportwagen

2) Rettungstransportwagen

3) Notarzteinsatzfahrzeug

4) Notfallsanitäter

5) Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale gem. Dienste GmbH

6) Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland